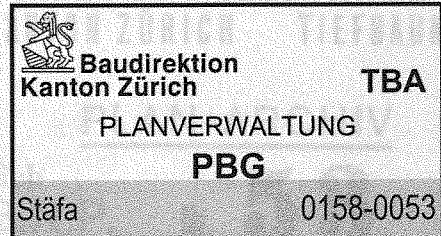


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Juli 1979



Stäfa

2799. Quartierplan. Am 21. Mai 1979 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rain (östlicher Teil). Dieser Beschluss wurde am 9. September 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 15. Februar 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rechtsmittel mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rainstrasse II. Kl. Nr. 14, im Osten durch den öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 4573 und durch die Bergstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die Oberhausenstrasse sowie im Westen durch den Häldeleiweg, die Flurwege Kat.-Nrn. 256 und 361 und durch die Rainwiesenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stäfa wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Gebiet Rain als Baugebiet bezeichnet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Rainwiesenstrasse abzweigende Stichstrasse sowie eine von derselben in Nord—Süd-Richtung verlaufende zweite Stichstrasse. Zwischen der ersten Stichstrasse und dem für eine öffentliche Anlage bestimmten Grundstück Kat.-Nr. 9242 (Eigentümer Politische Gemeinde Stäfa) wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Der zwischen 13 m und 18,5 m festgelegte Baulinienabstand an der ersten der beiden Stichstrassen bzw. am Fussweg entspricht deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Rainstrasse II. Kl. Nr. 14, die Bergstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Rainwiesenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1048/1952, 4074/1957 und 3980/1974).

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 29. August 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rain (östlicher Teil) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

PLAN-ARCHIV



II. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa
(unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungs-
vermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Meilen,
8706 Meilen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Stäfa

Stäfa

Roggwiller

...